

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BaUGB -) § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Bauzonenverordnung - BauZVO -)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauZVO)

Dortgebiete (§ 5 BauZVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO § 16 BauZVO)

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO § 22 und 23 BauZVO)

Offene Bauweise

Offene Bauweise

Offene Bauweise

VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZVO)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußweg

Landwirtschaftlicher Weg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsgrün

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauZVO)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauZVO)

Spielplatz, öffentlich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauZVO)

Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZVO)

Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauZVO)

Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZVO)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauZVO)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauZVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauZVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Waldes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauZVO)

nicht überbaubare Fläche

bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauZVO sind auf dem mit ... gekennzeichneten Pflanzstreifen standortgerechte Laubbäume als Heister bzw. als mindestens dreijährige Obstbäume und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Die Pflanzstreifen, die nicht mit einem Zufahrtsverbot belegt ist, darf je Baugrundstück zugunsten einer Zuwegung einmal auf einer Breite von maximal 3 m durchbrochen werden.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauZVO sind auf dem Baugrundstück je angrenzender Grundstücksgrenze mindestens 15 m standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm bzw. als mindestens dreijährige Obstbäume und drei standortgerechte Großsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen und zu erhalten. Die gesamt Textlicher Festsetzung Nr. 1 geforderten Bäume und Sträucher können nicht angerechnet werden.

3. Innerhalb der durch ... gekennzeichneten Fläche sind Obstbäume zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauZVO).

4. In den Verkehrsflächen mit einer Mindestbreite von 6 m sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauZVO im Abstand von durchschnittlich 15 m standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm anzupflanzen und zu erhalten.

5. Innerhalb der Verkehrsfläche - Verkehrsgrün sind vier mindestens dreijährige Birnbäume anzupflanzen und zu erhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauZVO).

6. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz sind mindestens drei standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm bzw. als mindestens dreijährige Obstbäume und drei standortgerechte Großsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen und zu erhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauZVO).

7. Innerhalb der Verkehrsfläche - Fußweg ist eine Wegebefestigung von maximal 2,0 m Breite zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 11 in Verbindung mit Nr. 20 BauZVO).

8. Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen sind in wasser-durchlässiger Bauweise mit einem Abtriebswert gemäß DIN 1986 von maximal 0,7 zu befestigen (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauZVO).

9. Maßnahmen und Anpflanzungen nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Bauplanung und der Verkehrsflächen dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind mit Ausnahme auf Verkehrsflächen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übernächsten auf den Beginn einer Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Die Anpflanzung ist spätestens auf den nächsten auf das Ende einer Baumaßnahme folgenden Anpflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.

10. In dem durch TH gekennzeichneten Gebiet darf gemäß § 16 (3) BauZVO die Traufhöhe (bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachtrauf auf den Traufseiten gemessen) die angrenzende Höhe nicht überschreiten. Die Traufhöhe eines Gebäudes muss über geneigten Boden nicht überschreiten.

11. Das Dorfgebiet (§ 5 BauZVO) wird gemäß § 1 Abs. 5 BauZVO dahingehend eingeschränkt, daß in dem mit ... gekennzeichneten Bereich die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauZVO aufgeführten Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Betriebe zur Bearbeitung und Sammlung und land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zulässig sind.

12. Sichtreife Flächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Entfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauZVO).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

(gemäß § 36 und § 37 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO))

§ 1 Geltungsbereich Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16-04 "Söhleke".

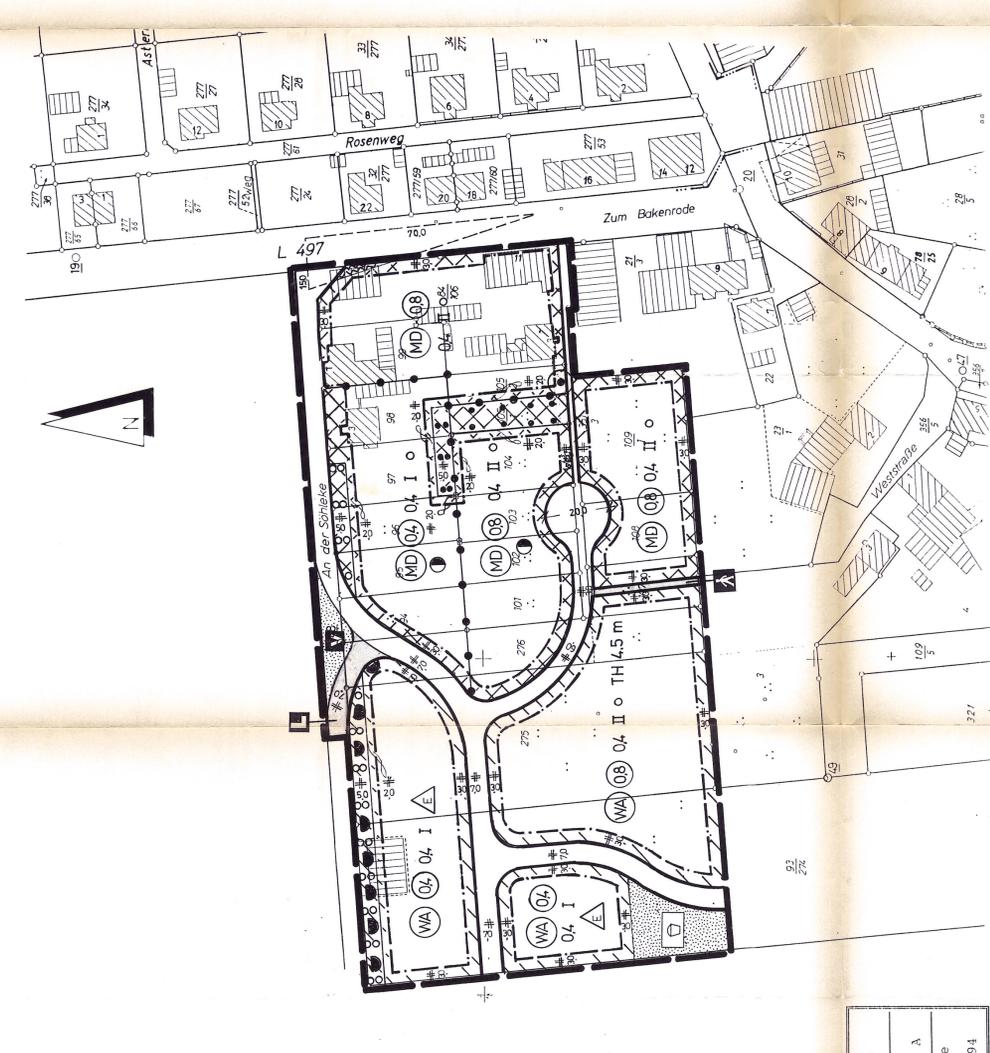
§ 2 Dachneigungen Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.

§ 3 Dachfarben Dächer müssen in roter Farbe gedeckt werden. Die Farbe rot ist durch das RAL-Farbsystem bestimmt. Den Farbnamen bildet die Übersichts-karte RAL F2 zum Farbsystem RAL 840 HR mit folgenden Farben: aus der Farbe Rot - RAL 3002 Korallenrot RAL 3003 Rubinrot RAL 3013 Tomatenrot RAL 3016 Korallenrot

§ 4 Ordnungswidrigkeiten Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäude-teile sowie Garagen und Nebenanlagen. Zwischenräume der angelegten Farben sind zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäude-teile sowie Garagen und Nebenanlagen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Ent-wurfverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführt läßt, bei der folgende Festsetzung dieser Bauvorschrift mit-schreit wird: Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.

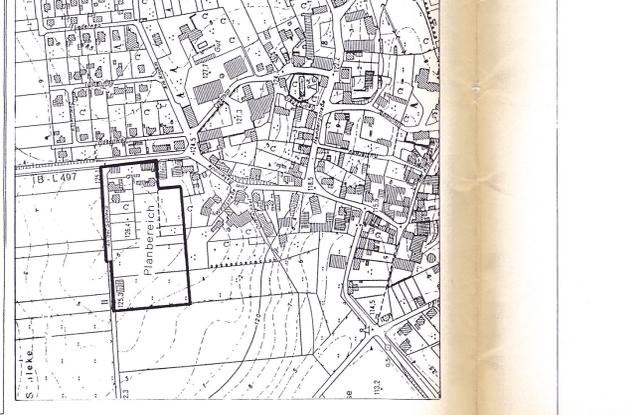
§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Ent-wurfverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführt läßt, bei der folgende Festsetzung dieser Bauvorschrift mit-schreit wird: Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
Mauer
Fluglinie
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Gartenland
Grundland

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Blattbezeichnung: 7864
Herausgeber: Katasteramt Hildesheim. Datum: 04.02.1994
Vervielfältigungserlaubnis erteilt.
AZ: A 497/94



BOCKENEM ST VOLKERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 16-04 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

SÖHLEKE

M. 1:1000
Baugesetzbuch, Baunutzungsver-
Ordnung, Planzeichnungsverordnung,
Niedersächsische Bauordnung,
in der jeweils zuletzt geltenden
Fassung

PLANUNGSBÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER
gem. § 40 BauZVO gem. § 312 BauZVO gem. § 10 BauZVO gem. § 11 BauZVO
Beschriftet am 4.5.1994 / VO 26.7.1994 / VO 14.12.1994 / VO

Öffentliche Auslegung mit Einschnüpfung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Anzeige
Der Bebauungsplan ... ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauZVO am ...

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom ...

Verneinte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Verneinte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Verneinte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Verneinte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Verneinte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschluß der Stadt hat in seiner Sitzung am ...